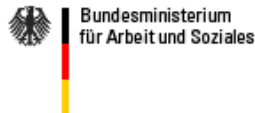


Quelle:



Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2008

Mi, 17.10.2007

Das Bundeskabinett hat die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2008 beschlossen.

Sie gelten ab dem 1. Januar 2008.

Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung bestimmt die Rechengrößen, die für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgeblich sind. Dies sind beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Grundlage für die Berechnung ist die Steigerungsrate der durchschnittlichen Bruttolöhne- und -gehälter im Jahr 2006, die das Statistische Bundesamt ermittelt hat. Die Zahlen werden jährlich um die so genannte "Lohnzuwachsrate" angepasst. Die Lohnzuwachsrate 2006 beträgt sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern ein Prozent .

Rechengröße	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung	30.084 €/Jahr	30.084 €/Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.485 €/Monat	2.100 €/Monat
Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche Rentenversicherung	5.300 €/Monat	4.500 €/Monat
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung	6.550 €/Monat	5.550 €/Monat
Beitragsbemessungsgrenze gesetzlichen Krankenversicherung	3.600 €/Monat	3.600 €/Monat
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung)	48.150 €/Jahr	48.150 €/Jahr

Daraus ergeben sich die neuen Werte für die bAV:

212 €/Monat 2.544 €/Jahr

Stand: 22.10.2007 Angaben ohne Gewähr